Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3116

14. 10. 88

Sachgebiet 2170

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Hüser und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

A. Problem

Die Regionen der Bundesrepublik Deutschland entwickeln sich seit Jahren wirtschaftlich unterschiedlich. Daraus folgen für Länder und Gemeinden erhebliche Unterschiede sowohl in der Finanzausstattung als auch bei den Ausgaben, insbesondere für Sozialhilfe.

Überdurchschnittliche Ausgaben für Sozialhilfe haben zur Folge, daß die betroffenen Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zukunftswirksame Ausgaben nicht in dem erforderlichen Maß tätigen können bzw. ihre Verschuldung überdurchschnittlich steigern müssen. Dies führt zu einem stetig größer werdenden Rückstand in der Leistungsfähigkeit und damit zu einer zunehmenden Entfernung von dem im Grundgesetz genannten Ziel der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse für die Bürger.

B. Lösung

Der Bund übernimmt die Hälfte der Sozialhilfeaufwendungen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände). Die Länder entlasten ihrerseits den Bund teilweise durch Abtretung von Teilen ihres Umsatzsteueranteils.

C. Alternativen

Keine. Mit der Änderung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs wurde im wesentlichen nur ein Einnahmekraftausgleich vorgenommen. Diese Änderung hat unterschiedliche Ausgabenbelastungen der Länder und Gemeinden grundsätzlich nicht erfaßt. Daher sind unterschiedliche Sozialhilfebelastungen durch eine gesonderte Regelung zu berücksichtigen.

D. Kosten

Die Gesetzeswirkung besteht im wesentlichen in Umschichtung und Austausch von Steuereinnahmen gegen über- bzw. unterdurchschnittliche Sozialhilfeausgaben in den Ländern. Bund und Länder mit Gemeinden (Gemeindeverbänden) tragen künftig zur Hälfte die jeweiligen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Diese betragen z. B. im Jahre 1985 — netto — rd. 16,3 Mrd. DM und — hochgerechnet mit 11 v. H. in 1986 und mit rd. 7 v. H. in 1987 — rd. 19,3 Mrd. DM. Für einen künftigen Ausgabenanteil erhält der Bund 4 Prozentpunkte des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen. Ein für ihn noch verbleibender Fehlbetrag kann im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung des Bundes, z. B. durch Ausübung seiner Gesetzgebungskompetenz zur Ausgabenentlastung und Einnahmeverbesserung, gedeckt werden.

Diese Umschichtung führt — auf der geschätzten Zahlenbasis für 1987 — zu folgenden Netto-Entlastungen für die Länder mit ihren Gemeinden: Baden-Württemberg 225 Mio. DM, Bayern 179 Mio. DM, Berlin 508 Mio. DM, Freie Hansestadt Bremen 154 Mio. DM, Freie und Hansestadt Hamburg 361 Mio. DM, Hessen 352 Mio. DM, Niedersachsen 716 Mio. DM, Nordrhein-Westfalen 1 733 Mio. DM, Rheinland-Pfalz 154 Mio. DM, Saarland 96 Mio. DM, Schleswig-Holstein 259 Mio. DM.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 126b des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494) wird folgender Abschnitt 13 eingefügt:

„Abschnitt 13

Kostentragung durch den Bund

§ 127

Kostentragung durch den Bund

Der Bund trägt zur Hälfte die Aufwendungen, die den Trägern der Sozialhilfe entstehen.

§ 128

Abrechnungsverfahren

(1) Bemessungsgrundlage für die Kostentragung des Bundes sind die jährlichen Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe, die nach dem Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe erfaßt werden.

(2) Der Bund leistet an die Länder monatlich in gleichen Raten vorschüssig Abschlagszahlungen auf seinen Anteil an den Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe.

(3) Als jeweiliger Gesamtbetrag für die Abschlagszahlungen werden die Aufwendungen des letzten Leistungsjahres nach Absatz 1 — erhöht um die durchschnittliche Steigerungsrate der Sozialhilfeaufwendungen der drei letzten erfaßten Leistungsjahre — festgesetzt.

(4) Nach Vorliegen der jeweiligen Feststellungen nach Absatz 1 sind die Abschlagszahlungen für den Leistungszeitraum abzurechnen und Über- und Unterzahlungen auszugleichen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen stellt die jeweiligen Abschlagsbeträge für die Länder und die jeweiligen Abrechnungen durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

Artikel 2

§ 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für das Jahr 1989 dem Bund 69 vom Hundert und den Ländern 31 vom Hundert zu."

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 14. Oktober 1988

Hüser
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

A. Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf und die nachstehende Begründung entsprechen wörtlich dem im April 1988 vorgelegten Gesetzentwurf der Länder Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Berlin.

Dieser Gesetzesantrag stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar. Zwar befaßt er sich lediglich mit der Verteilung der Sozialhilfelasten, nicht aber mit der Situation und dem Finanzbedarf der Sozialhilfeempfänger/innen und nicht mit den Ursachen und Abhilfen von „neuer Armut" und Arbeitslosigkeit, doch trägt er in einem nicht unwesentlichen Umfang der angespannten Finanzlage der Kommunen Rechnung.

Der Gesetzentwurf ergreift konkrete Schritte, um den gravierenden Strukturunterschieden der Kommunen, verursacht und gekennzeichnet durch Arbeitslosigkeit, Sozialhilfelasten, Investitionsrückgang und Verschuldung entgegenzutreten. So reichen beispielsweise Baden-Württemberg und Bayern etwa 50 v. H. ihrer Einnahmen aus der Mehrwertsteuer aus, um Sozialhilfelasten zu zahlen. Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein benötigen dafür fast das gesamte Steueraufkommen. Bei Berlin, Bremen und Hamburg betragen die Sozialhilfeleistungen sogar weit mehr als das Eineinhalbfache der Mehrwertsteuereinnahmen.

Dadurch wird die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen unzumutbar beeinträchtigt. Es überrascht somit nicht, daß bislang fast 50 aller Anträge zum Kreditverbilligungsprogramm von Gemeinden aus Bayern und Baden-Württemberg stammen. Zinshilfen bewirken nichts mehr, wenn eine Kommune an der Verschuldungsgrenze angelangt ist.

Durch die Steuerreform 1990 werden die Gemeinden zusätzlich belastet. Nach Angaben des Deutschen Städtetages ist ab 1991 ein Einkommensteuerausfall von jährlich 5,4 Mrd. DM zu befürchten. Der Städtetag spricht daher auch zu Recht von einer Zerreißprobe, die mit der Steuerreform auf die kommunalen Haushalte zukommt.

Daher ist es vordringlich, daß die Lasten der Sozialhilfe von den Kommunen auf den Bund übertragen werden. In fast jedem zweiten Fall ist inzwischen Arbeitslosigkeit Anlaß der Notwendigkeit, Sozialhilfe zu beziehen. Die Bundesregierung darf sich nicht länger ihrer Verantwortung für Arbeitslosigkeit und neue Armut entziehen.

Der Antrag, daß der Bund 50 v. H. der Sozialhilfelasten übernimmt, ist somit grundsätzlich richtig. Langfristig ist allerdings anzustreben, daß der Bund diese Aufgabe voll finanziert, zweckmäßigerweise in Form des von den GRÜNEN vorgeschlagenen Modells einer Grundrente für alle.

Parallel dazu sollte die Finanzlage der Kommunen auch dadurch verbessert werden, daß — den Forderungen des Deutschen Städtetages entsprechend — der Anteil der Kommunen an der Einkommensteuer um einen Punkt auf 16 v. H. erhöht wird.

Der nunmehr von der Bundesregierung anstelle des ursprünglichen Antrags der norddeutschen und westdeutschen Bundesländer geplante Strukturhilfefonds verfehlt den angestrebten Zweck. Erstens ist sein Verteilungsschlüssel willkürlich unter parteipolitischen und -taktischen Überlegungen festgesetzt. Zweitens ist ohnehin fraglich, ob dieses Vorhaben Bestand haben kann, da seine verfassungsrechtlichen Mängel allzu offenkundig sind. Drittens bringt es überhaupt keinerlei Entlastung für die Kommunen, da die Mittel ausschließlich den Ländern zufließen. Entscheidend aber ist, daß die Mittel tatsächlich bei den Kommunen ankommen und diese bei den Sozialhilfeaufwendungen entlasten. Eine erneute Einbringung des ursprünglichen Länderantrags ist daher geboten.

B. Allgemeiner Teil

Die Sozialhilfe ist ein Teilbereich des umfassenden Systems sozialer Sicherungen im sozialen Rechtsstaat. Sie ist nachrangig gegenüber den Sozialversicherungen bei Krankheit, Berufsunfähigkeit, Alter und Arbeitslosigkeit.

Damit bildet die Sozialhilfe die letzte öffentliche Hilfsmöglichkeit, um mit individuellen Leistungen — persönlicher Hilfe, Geld- und Sachleistungen — soziale Notlagen abzuwenden und Grundbedürfnisse von Bürgern für eine menschliche Existenz zu sichern.

Die Verantwortung des Bundes für die Sozialhilfe ist wegen der großen, sie derzeit belastenden Risiken (Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung, Langzeitarbeitslosigkeit, Ausländer) gewachsen; sie findet keine Entsprechung in der derzeitigen Aufgabenverteilung und im Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Die Sozialhilfeaufwendungen haben eine Größenordnung erreicht, die eine Neuordnung notwendig machen. Hinzu treten die Folgen unterschiedlicher regionaler Wirtschaftsentwicklung. Keiner dieser Faktoren kann allein als maßgebliche Ursache für unterschiedliche Sozialhilfebelastungen angesehen werden. Vielmehr wird diese nur in der Zusammenfassung der Ursachen erklärbar.

Eine Betrachtung der nur in relativ geringem Volumen differierenden Fallkosten in den einzelnen Ländern zeigt, daß eine unterschiedliche Handhabung der Leistungspflicht in einzelnen Ländern nicht Ursache für die Kostenunterschiede ist.

Im Jahre 1970 nahmen die Sozialhilfeaufwendungen in den Ländern im Norden [1]) und Westen [2]) der Bundesrepublik Deutschland nur 4 v. H. der Finanzausstattung in Anspruch. Heute sind es fast 10 v. H. Pro Kopf der Bevölkerung betrug der Sozialhilfeaufwand 1970 im Norden und Westen 15 DM bzw. 18 DM mehr als im Süden.[3]) Heute hat sich diese Differenz auf 156 DM bzw. 102 DM erhöht. Umgerechnet in absolute Beträge wurden im Norden und im Westen im Jahre 1985 jeweils rd. 2 Mrd. DM Sozialhilfe mehr gezahlt als im Süden. Beträge in vergleichbarer Größenordnung konnten jahrelang im Norden und im Westen nicht mehr zukunftsrelevant investiert werden bzw. müssen in Form von zusätzlichen Schulden verzinst werden.

Angesichts dieser Entwicklung ist es nicht mehr zu vertreten, daß die durch den Bundesgesetzgeber festgelegten Leistungspflichten in der Sozialhilfe allein von den betroffenen Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) getragen werden. Der erhebliche Anstieg des Leistungsvolumens und die außerordentlichen Belastungsunterschiede zwischen einzelnen Kommunen und Ländern machen eine Mitfinanzierung durch den Bund erforderlich.

Erschwerend kommt hinzu, daß als eine Folge langjährig überdurchschnittlicher Sozialhilfelasten auf der Grundlage einer unterdurchschnittlichen Steuerausstattung im Norden und Westen eine höhere Verschuldung gegenüber dem Süden eingetreten ist. Die Schuldenlastdifferenz zwischen Nord und Süd stieg bis zum Jahr 1986 auf 2 900 DM je Einwohner und zwischen West und Süd auf 2 700 DM je Einwohner. Der auf den Einwohner bezogene Abstand der Verschuldung ergibt für den Norden über 34 Mrd. DM mehr Schulden und für den Westen 57 Mrd. DM, aus denen sich bei durchschnittlich 7 v. H. Zinsen rd. 2,4 bzw. 4,0 Mrd. DM höhere Zinsverpflichtungen ergeben als im Süden.

Heute fehlen den Ländern und Gemeinden im Norden und Westen der Bundesrepublik Deutschland die finanziellen Reserven, um die notwendigen Anpassungen noch stärker als bisher mitfinanzieren zu können. Daher ist ihre öffentliche Finanzkraft zu stärken.

Diese finanzwirtschaftliche Notwendigkeit stützt sich auf das im Grundgesetz verankerte Staatsziel der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet in Artikel 106 Abs. 3 und Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3. Einheitlich heißt nicht gleich. Vielmehr ist die Finanzausstattung der Länder und Gemeinden im Norden und Westen der Bundesrepublik Deutschland zu stärken. Der Abbau der Überforderung durch überdurchschnittliche Soziallasten und Schuldendienste ist ein wichtiger Beitrag, um künftig eigenverantwortlich in der Lage zu sein, die öffentlichen Investitionen zu tätigen, auf die aufbauend Bürger und Unternehmen angemessene Einkommen und Erträge erwirtschaften und die öffentlichen Hände ausreichende Steuereinnahmen erzielen können.

[1]) Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein
[2]) Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland
[3]) Baden-Württemberg, Bayern, Hessen

C. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes — BSHG)

Zu § 127 BSHG

Die Mitfinanzierungsregelung überträgt dem Bund nach Artikel 104 a Abs. 3 GG die Hälfte aller Sozialhilfeaufwendungen der überörtlichen und örtlichen Träger der Sozialhilfe. Dabei sind die Einnahmen gegengerechnet.

Die Mitfinanzierung des Bundes wird nicht nach örtlicher und überörtlicher Trägerschaft einzelner Sozialhilfeaufwendungen aufgeteilt. Unterschiedliche Ausgabenlastregelungen in den einzelnen Ländern zwischen den Trägern bleiben unberührt. Ihre Gestaltung ist Sache der Landesgesetzgeber.

Die Mitfinanzierung des Bundes wird nicht auf bestimmte Einzelleistungen des Bundessozialhilfegesetzes beschränkt, weil alle Leistungen im Einzelfall in einem rechtlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Ein Sozialhilfeempfänger hat grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfeleistungen entsprechend seiner individuellen Notlage. Art, Form und Maß der Sozialhilfe richten sich dabei nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen, § 3 BSHG.

Auf diesen Rechtsanspruch dem Grunde nach beruhen verschiedene Einzelleistungen der örtlichen und überörtlichen Träger der Höhe nach, und zwar aus Muß-, Soll- und Kannvorschriften. Dabei wird der Gleichbehandlungsgrundsatz für die Sozialhilfeempfänger, der gerade für diese Leistungen besonders bedeutungsvoll ist, durch Richtlinien der Sozialhilfeträger gewahrt. Diese bewirken eine angemessene Selbstbindung und vermeiden eine erheblich unterschiedliche Bewilligungspraxis im Bundesgebiet.

Zwar ergeben sich bei einer großen Fallzahl von Sozialhilfebewilligungen aus der Natur von Ermessensentscheidungen für alle Träger der Sozialhilfe Ausgabenunterschiede je einzelnen Hilfefall. Aber diese gleichen sich in der Summe der Fälle grundsätzlich aus. Daher unterscheiden sich die reinen Ausgaben je Sozialhilfefall in den Ländern nicht erheblich. Insbesondere unterscheiden sich die Fallkosten generell nicht nach der Finanzkraft eines Landes und der Gesamtheit seiner Gemeinden. Weder bewirkt Finanzschwäche erheblich geringere Leistungen je Sozialhilfefall noch Finanzstärke außerordentlich höhere Sozialhilfeleistungen.

Lediglich im Vergleich von Flächenländern mit Ballungsgebieten ergeben sich generell unterschiedlich hohe einzelne Sozialhilfefallkosten. In Ballungsgebieten ist der jeweilige Umfang der einzelnen Sozialhilfeausgaben je Einzelfall höher, weil die allgemeinen Lebenshaltungskosten — einschl. Miet- und sonstiger Beihilfen — höher sind; ebenso Heim- und Pflegekosten. Hinzu kommen strukturelle Faktoren, wie z. B. die abweichende Altersstruktur der Bevölkerung.

Außerdem erklären sich unterschiedliche Einzelfallkosten in allen Ländern aus der jeweils unterschiedlichen Dauer von Sozialhilfegewährungen. In strukturschwachen Gebieten sind Sozialhilfeleistungen unter Umständen längere Zeit an denselben Empfängerkreis zu gewähren als in strukturstärkeren Gebieten. Dort kann in einer größeren Zahl von Fällen schon kurzfristige Hilfe ausreichen, um die Empfänger wieder zu einer eigenständigen Lebensführung zu befähigen. In strukturschwachen Regionen, insbesondere in Ballungsgebieten, zeigt ein überdurchschnittlicher Anteil von Sozialhilfeempfängern an der Zahl der Gesamteinwohner die Notwendigkeit langdauernder, d. h. ausgabenintensiverer Sozialhilfeleistungen an.

Ferner sind auch ein unterdurchschnittliches allgemeines Einkommensniveau im großräumigen Vergleich oder stark unterschiedliche Einkommensverhältnisse der Wohnbevölkerung mit ursächlich dafür, daß die Gewährung der Sozialhilfe im Bedarfsfall zu einem früheren Zeitpunkt einsetzen muß als in einkommensstärkeren Regionen. Das ergibt sich auch aus dem Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 1 BSHG. Danach erhält Sozialhilfe nicht, wer sich selbst helfen kann oder von anderer Seite die erforderliche Hilfe erhält, z. B. von Unterhaltspflichtigen oder Trägern anderer Sozialleistungen.

Unterdurchschnittliche Wirtschaftsstrukturen und unterdurchschnittliche Einkommensverhältnisse führen zu einem überdurchschnittlichen Anteil der Sozialhilfeempfänger an der Gesamtbevölkerung und zu überdurchschnittlichen Aufwendungen. Das ist unvermeidbar, weil die Sozialhilfe einsetzt, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle eine Notlage bekannt wird.

Die pauschale Mitfinanzierung von Sozialhilfelasten durch den Bund ist verfassungsrechtlich zulässig. Auch der Umstand, daß die Sozialhilfe teilweise in Form von Sachleistungen erbracht wird, steht dem nicht entgegen. Die Gewährung von Sachleistungen ist lediglich eine konkrete Leistungsform einer Geldleistung des jeweiligen Trägers der Sozialhilfe an den Empfänger. Auch nach § 66 BSHG — inzwischen mit Wirkung vom 1. Januar 1987 aufgehoben durch Artikel 26 Nr. 4 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) — finanzierte der Bund zur Hälfte die Leistungen der Tuberkulosehilfe mit. Diese Leistungen bestanden sowohl aus Geld- als auch aus Sachleistungen.

Nach der Übertragung der Hälfte der Sozialhilfeaufwendungen erledigen die Länder und ihre Gemeinden (Gemeinde- und sonstige Verbände) diese öffentliche Aufgabe nach Artikel 104a Abs. 3 GG im Auftrag des Bundes.

Bei dieser Lösung müssen die Zuständigkeiten im Sozialhilferecht im übrigen nicht geändert werden. Weil Länder und Gemeinden im Gesamtbereich eine beträchtliche Eigenquote als Interessenquote behalten, werden sie auch weiterhin an einer sparsamen und wirtschaftlichen Ausgabengestaltung interessiert sein.

Zu § 128 BSHG

Die Sozialhilfestatistik als Erstattungsgrundlage für die Mitleistung des Bundes macht das Abrechnungsverfahren für die Haushaltswirtschaften von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeinde- und sonstige Verbände) überschaubar und konstant. Verwaltungsaufwendige Abrechnungen zwischen Bund und Ländern nach Ablauf eines Leistungsjahres werden vermieden.

Der Bund leistet an die einzelnen Länder in einem laufenden Leistungsjahr vorschüssig monatliche Abschlagszahlungen auf die Hälfte der in den Ländern erbrachten Sozialhilfeleistungen.

Als Referenzzeitraum gilt das letzte Leistungsjahr für die Sozialhilfe, für das auf der Grundlage des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe vom 15. Januar 1963 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 12 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), die erbrachten Sozialhilfeleistungen ermittelt worden sind, hochgerechnet auf das Leistungsjahr mit der durchschnittlichen Steigerungsrate der letzten drei statistisch festgestellten Leistungsjahre.

Die Heranziehung eines zurückliegenden, statistisch erfaßten Zeitraums gewährleistet eine unstreitige Zahlenbasis für Abschlagszahlungen, mit denen Bund sowie die Träger der Sozialhilfe für ihre Haushaltswirtschaften rechnen können.

Nach Ablauf eines laufenden Leistungsjahres stellt der Bund den Saldo der jeweiligen Abschlagszahlungen an die einzelnen Länder im Vergleich zu den statistisch ermittelten gesamten Sozialhilfeleistungen fest. Über- oder Unterzahlungen werden verrechnet.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs wird jeweils durch eine Durchführungsverordnung geregelt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern)

Er regelt die umsatzsteuerliche Teilkompensation der Länder für den Bund aus seiner Übernahme der Mitfinanzierung der Sozialhilfeaufwendungen.

Dazu treten die Länder dem Bund 4 Prozentpunkte ihres Umsatzsteueranteils von 35 v. H. ab. Der Länderanteil beträgt 1989 31 v. H., der des Bundes 69 v. H.

Damit erleichtern die Länder im Rahmen ihrer finanzwirtschaftlichen Möglichkeiten dem Bund die Übernahme der Mitfinanzierung von Sozialhilfeleistungen der Länder und Gemeinden. Außerdem bewirkt die Abtretung von Umsatzsteueranteilen der Länder an den Bund eine finanzwirtschaftliche Feinabstimmung unter den Ländern im Saldo mit ihrer Sozialhilfeentlastung.

Soweit die Länder nicht selbst Träger der Sozialhilfeaufwendungen sind, leiten sie die Erstattungen des Bundes an die Träger weiter.

Weil andererseits die Länder durch Verzicht auf Umsatzsteueranteile maßgeblich die Entlastung von Sozialhilfekosten mitfinanziert haben, die Gemeinden jedoch nur in Höhe ihrer kommunalen Verbundquote, ist es den Landesgesetzgebern überlassen, die Wirkung des jeweiligen kommunalen Finanzausgleichs zu überprüfen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333